

Wegen der tiefgreifenden Unterschiede in den Herrschaftsverhältnissen und den Eigentumsverhältnissen zwischen der freiheitlich-demokratischen Ordnung und der sozialistischen Ordnung unterscheidet sich das Recht der einen Ordnung von dem der anderen grundlegend.

Wegen der totalen Abhängigkeit des Rechts vom Staat mußte der Wandel in den staatstheoretischen Auffassungen des Marxismus-Leninismus (s. Rz. 1-27 zu Art. 1) auch Korrekturen der Rechtstheorie zur Folge haben.

Nach dem genannten Lehrbuch (S. 358) gibt es in der marxistisch-leninistischen 50 Rechtstheorie über die Definition des sozialistischen Rechts verschiedene Standpunkte, die aber nur in Nuancen voneinander abweichen und auf die deshalb hier nicht einzugehen ist. Das genannte Lehrbuch faßt seine Auffassung in folgenden Thesen (S. 356) zusammen:

»a) Das sozialistische Recht ist in der Etappe der Diktatur des Proletariats Willensausdruck der Arbeiterklasse, die von ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführt wird und im Bündnis mit den werktätigen Bauern beziehungsweise der Klasse der Genossenschaftsbauern sowie anderer Schichten die Macht ausübt. In der Etappe des Staates des ganzen Volkes ist das Recht Willensausdruck des von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten ganzen Volkes. Der Inhalt des im Recht ausgedrückten Willens ist letztlich in den jeweiligen materiellen Lebensbedingungen der Klassen und Schichten, die Träger der sozialistischen Staatsmacht sind, begründet.

b) Das sozialistische Recht drückt mit zunehmender Exaktheit die Erfordernisse für die Ausnutzung der objektiven gesellschaftlichen Gesetze aus. Es ist ein wichtiges politisch-staatliches Instrument der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft.

c) Das sozialistische Recht verankert die sozialistischen und kommunistischen Errungenschaften. Es sichert die sozialistischen und kommunistischen Gesellschaftsverhältnisse in allen Lebensbereichen und schützt deren Entwicklung.

d) Das sozialistische Recht ist Ausdruck und Instrument einer bewußt organisierten Gesellschaft. Es dient der Entwicklung der bewußten Disziplin und des Verantwortungsbewußtseins der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft.

e) Das sozialistische Recht ist ein System allgemeinverbindlicher Verhaltensregeln (Normen), die vom sozialistischen Staat festgelegt oder sanktioniert sind und deren Verwirklichung durch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gewährleistet wird. «

Damit gelangt das Lehrbuch zu folgender Definition des sozialistischen Rechts: »Das sozialistische Recht ist das System allgemeinverbindlicher Normen, die den letztlich von den sozialistischen Produktionsverhältnissen bestimmten staatlichen Willen der Arbeiterklasse und der von ihr geführten Werktätigen ausdrücken, vom Staat festgelegt oder sanktioniert und garantiert werden — wenn nötig auch mit staatlichem Zwang - und als Instrument (Regulator) die Entwicklung des Sozialismus und Kommunismus fördern und schützen.«

Die starke Betonung der Rolle der marxistisch-leninistischen Partei indiziert das Postulat einer Eigenschaft des sozialistischen Rechts, die sie vor allem vom »bürgerlichen« Recht unterscheidet. Das sozialistische Recht wird bewußt »parteilich« gestaltet, auch wenn im Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie« anstelle dieses Begriffes die Wendung »klassenmäßig zielgerichtet« verwendet wird. Nach marxistisch-leninistischer Rechtstheorie ist zwar jedes Recht parteilich. So schrieb Hermann Klenner (Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, S. 40), Rechtsnormen wirkten stets im Interesse dieser oder jener Klasse, seien von Natur aus von ihrer Funktion und ⁵⁶⁷